

Gesetz vom 08. Juni 2017, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Diese dürfen auch einer anderen örtlichen Wahlbehörde angehören.“

2. In § 55a Abs. 3 Z 1 wird das Wort „Gemeindewahlbehörde“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt.

3. Dem § 110 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 4 Abs. 4 und § 55a Abs. 3 Z 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

In der bisherigen Bestimmung des § 4 Abs. 4 wird die Unvereinbarkeit hinsichtlich der Mitglieder der örtlichen Wahlbehörden geregelt. Mitglieder der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 GemWO 1992 (Mitglieder der Wahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag – „2. Wahltag“) dürfen am Wahltag auch einer anderen örtlichen Wahlbehörde angehören. Da die örtlichen Wahlbehörden aber bereits kurz nach dem Stichtag konstituiert werden, sind ihre Beisitzer und Ersatzbeisitzer schon ab diesem Zeitpunkt bis zu ihrem Ausscheiden Mitglieder der jeweiligen örtlichen Wahlbehörde. Es ist daher nicht möglich, dass Mitglieder der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 GemWO 1992 nur am Wahltag einer anderen Wahlbehörde angehören, da sie schon ab der Konstituierung der jeweiligen örtlichen Wahlbehörde (Gemeindewahlbehörde, Sprengelwahlbehörde, Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992), in die sie möglicherweise auch berufen wurden, dieser angehören.

Im § 55a Abs. 3 Z 1 GemWO 1992 wird bei den Nichtigkeitsgründen klargestellt, dass auf das rechtzeitige Einlangen bei der Gemeinde und nicht bei der Gemeindewahlbehörde abzustellen ist.

Ziel und Inhalt:

Rechtliche Klarstellung der Unvereinbarkeitsregelung für örtliche Wahlbehörden sowie des Einlangens der Wahlkarten.

Lösung:

Klare Formulierung des Gesetzestextes.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinden ergeben sich dadurch keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Ziel und Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfs:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen zwei Bestimmungen der Gemeindewahlordnung 1992 geändert werden. Es soll klargestellt werden, dass Mitglieder der Sonderwahlbehörden gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 GemWO 1992 auch einer anderen örtlichen Wahlbehörde angehören dürfen.

Weiters wird konkretisiert, dass Wahlkarten nur nichtig sind, wenn sie nicht bis spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag bis 14 Uhr bei der zuständigen Gemeinde einlangen.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 4 zweiter Satz):

In § 4 Abs. 4 erster Satz wird die Unvereinbarkeit hinsichtlich der Mitglieder der örtlichen Wahlbehörden geregelt. Mitglieder der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 GemWO 1992 (Mitglieder der Wahlbehörde für den 2. Wahltag - vorgezogene Stimmabgabe) dürfen auch einer anderen örtlichen Wahlbehörde (Gemeindewahlbehörde, Sprengelwahlbehörde, Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992) angehören.

Zu Z 2 (§ 55a Abs. 3 Z 1):

§ 55a Abs. 3 Z 1 sieht vor, dass Wahlkarten nichtig sind, wenn sie nicht spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag bis 14 Uhr bei der zuständigen Gemeinde einlangen.

Zu Z 3 (§ 110 Abs. 8):

§ 4 Abs. 4 zweiter Satz und § 55a Abs. 3 Z 1 sollen mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.